

Protokoll
zur Änderung und Ergänzung
des am 30. Oktober 1957 in Berlin
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Ungarischen Volksrepublik
Unterzeichneten Vertrages über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Ungarische Volksrepublik

haben sich, in dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten und ihren Völkern auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs zu festigen und zu vertiefen, entschlossen,

den am 30. Oktober 1957 in Berlin Unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu ändern und zu ergänzen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:
Hans-Joachim Heusinger,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und
Minister der Justiz

Der Präsidialrat der Ungarischen Volksrepublik:
Dr. Mihály Kórosm,
Minister der Justiz

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

I

Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Organe gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die in zivil-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten tätig sind.“^{II}

II

Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(2) Andere Organe, die in zivil-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten tätig sind, richten ihre Ersuchen an die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Organe, soweit in diesem Vertrag für einzelne Fälle nichts anderes bestimmt ist.“

III

Artikel 9 Absatz 3 des Vertrages wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Zugleich sind auch die eventuellen weiteren Anforderungen mitzuteilen, in Erfüllung derer die Anschrift festgestellt werden kann.“

IV

4

Artikel 14 des Vertrages wird durch Absatz 2 ergänzt:

„(2) Die Minister der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner erteilen einander auf unmittelbares Ersuchen Auskunft über die Rechtspraxis der in Zivil-, Familien- und Strafsachen tätigen Organe.“

V

Nach Artikel 14 des Vertrages wird Artikel 14 A eingefügt:

„Artikel 14 A

(1) Soll die Wohnanschrift einer sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners aufhaltenden Person festgestellt werden, gegen die von Personen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wohnen oder sich dort aufhalten, zivil- oder familienrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden oder deren Anschrift für die Durchführung eines auf dem Territorium des letztgenannten Vertragspartners eingeleiteten Strafverfahrens erforderlich ist, treffen die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner auf Ersuchen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift dieser Person. Zu diesem Zweck sind entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Ermittlung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes ergeben. Soweit diesbezüglichen Ersuchen die Verfolgung zivil- oder familienrechtlicher Ansprüche zugrunde liegen, ergibt sich für den ersuchten Vertragspartner keine Verpflichtung zur Einleitung von Fahndungsmaßnahmen.

(2) Die Gerichte der Vertragspartner treffen auf Ersuchen Maßnahmen zur Feststellung der Arbeitsstelle und der Höhe des Einkommens von Personen, die wegen Unterhaltsforderungen in Anspruch genommen werden. Zur Erleichterung der Erledigung derartiger Ersuchen übermittelt der ersuchende Vertragspartner alle vorhandenen Hinweise.“